LIEB
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

01.05.2026

Going Concern: Wann kann die Unternehmensfortführung in Frage gestellt werden?

Die **Fortführungsannahme („Going Concern")** bildet die Grundlage der handelsrechtlichen Rechnungslegung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Sie **kann jedoch in Frage gestellt werden, wenn** tatsächliche oder rechtliche Umstände Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Geschäftstätigkeit begründen. Typische Auslöser sind etwa

- **Liquiditätsengpässe**
- **Finanzierungsprobleme**
- **anhaltende Verluste**
- **Covenant-Verletzungen**
- **oder existenzbedrohende rechtliche Risiken.**

In wirtschaftlich angespannten Zeiten rückt diese Fragestellung verstärkt in den Fokus von Geschäftsleitung und Abschlussprüfer.

Dann besteht **Prüfungs- und Offenlegungsbedarf nach IDW PS 270 n.F.**

Die Verantwortung für die **Beurteilung der Unternehmensfortführung** (Going Concern) liegt bei der **Geschäftsleitung**.

Eine solche Beurteilung ist **insbesondere** im Rahmen der Jahresabschlusserstellung sowie **dann erforderlich**, wenn

- tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten auf bestandsgefährdende Risiken hindeuten oder
- erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens bestehen.

Der IDW PS 270 n.F. fordert in diesem Zusammenhang die **Erstellung und Vorlage einer Fortführungsprognose**. Diese erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten ab dem Abschlussstichtag und basiert insbesondere auf:

- integrierten **Unternehmensplanungen (Ergebnis-, Liquiditäts- und Finanzplanung)**,
- Annahmen zur **künftigen Marktentwicklung**,
- bestehenden **Finanzierungsvereinbarungen** sowie
- geplanten **Maßnahmen der Unternehmensleitung**.

Bestehen **wesentliche Unsicherheiten**, sind diese **im Anhang bzw. im Lagebericht transparent darzustellen**.

Ist die **Fortführungsannahme nicht mehr sachgerecht**, sind **Liquidationswerte** anzusetzen – mit oftmals erheblichen Auswirkungen auf Bewertung und Ergebnis. Auch der Bestätigungsvermerk kann betroffen sein.

Fazit: Eine belastbare und frühzeitig erstellte Fortführungsprognose ist entscheidend – sowohl für die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses als auch für eine reibungslose Abschlussprüfung.

LIEB GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Friedhofstraße 9 | 73430 Aalen
Tel.: +49 (0)7361 9663 800 | Fax: +49 (0)7361 9663 903 | E-Mail: info@lieb-wpg.de
Website: www.lieb-wpg.de